

## **Besucherbedingungen**

**„Danke Kumpel!“**

**Stand 08/2018**

**Liebe Besucherinnen, liebe Besucher,**  
wir begrüßen Sie herzlich zu der Veranstaltung „Danke Kumpel!“ und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Durch die Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Allgemeinen Besucherbedingungen schützen Sie sich selbst und tragen wesentlich zur reibungslosen Durchführung der Veranstaltung bei. Die Allgemeinen Besucherbedingungen sind für alle BesucherInnen verbindlich und gelten für sämtliche Bereiche des Geländes. Mit dem Betreten erkennen Sie diese Bedingungen an.

Für Fragen jeglicher Art steht Ihnen unser Organisationsteam auf dem Veranstaltungsgelände gerne zur Verfügung.

### **§ 1 Veranstalter**

Veranstalter von „Danke Kumpel!“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, 45141 Essen.

### **§ 2 Öffnungszeiten/Hausrecht**

Die Veranstaltung findet am 3. November 2018 statt. Ab 15:30 Uhr starten die Einlasskontrolle und das Vorprogramm. Der offizielle Teil findet von 17:00 bis 19:30 Uhr statt.

### **§ 3 Eintrittskarten**

Der Zutritt auf das Veranstaltungsgelände ist nur mit gültiger Eintrittskarte (als Ausdruck oder QR-Code auf einem mobilen Endgerät) zulässig. Diese kann u. a. online über [www.glueckauf-zukunft.de](http://www.glueckauf-zukunft.de) oder telefonisch unter der Rufnummer 0211 51332-252 erworben werden.

Verlorene oder gestohlene Eintrittskarten, die ohne Registrierung erworben wurden, werden nicht ersetzt.

### **§ 4 Aufenthalt auf dem Gelände**

Der Aufenthalt der BesucherInnen während der Veranstaltung ist nur in den ausgewiesenen Zonen gestattet; insbesondere sind Fußwege einzuhalten, das Überwinden von Absperrungen ist untersagt. Hunde sind nicht gestattet.

### **§ 5 Rücksichtnahme**

Jeder Besucher hat das Recht auf einen angenehmen und störungsfreien Aufenthalt. Wir bitten alle Gäste, Rücksicht zu nehmen und andere Personen nicht zu belästigen oder zu gefährden.

### **§ 6 Geltung des StVG und der StVO**

Während des Aufenthalts gelten auf dem Gelände die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) und das Straßenverkehrsgesetz (StVG).

### **§ 7 Parkplätze und ÖPNV**

Wir empfehlen eine Anreise mit dem ÖPNV. Mit dem Auto nutzen Sie bitte ausschließlich die ausgewiesenen Parkplätze. Falsch parkende Fahrzeuge können kostenpflichtig entfernt werden, um die Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungskräfte jederzeit zu gewährleisten.

### **§ 8 Notausgänge**

Durchgänge und Notausgänge sind freizuhalten. Notausgänge dürfen nur im Notfall und nur auf Anweisung des Ordnungspersonals genutzt werden.

### **§ 9 Fotografien und Videos**

Im Rahmen der Veranstaltung werden Fotos und Videos gemacht, die für die Berichterstattung und zu Werbezwecken der Veranstaltung, insbesondere in sozialen Netzwerken verwendet werden. Durch das Betreten des Geländes willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen verwendet werden dürfen. BesucherInnen dürfen Fotos und Videos für Privatzwecke machen. Bei Veröffentlichung/Verbreitung von Bildmaterial ist dies nur unter Berücksichtigung der geltenden Rechte, insbesondere der Urheber- und Markenrechte sowie Persönlichkeitsrechte Dritter und deren Datenschutzbelange zulässig.

### **§ 10 Sicherheit/Anlassbezogene Durchsuchung**

Im Einlassbereich werden Sicherheits- und Taschenkontrollen durchgeführt. Taschen, Beutel, Bauchtaschen, Rucksäcke o. Ä. dürfen nur bis zur Größe eines DIN-A4-Blattes mit auf das Gelände genommen werden. Regenschirme sind erlaubt. Bitte beachten Sie, dass es vor Ort keine Möglichkeiten gibt, etwas einzuschließen.

Darüber hinaus sind der Veranstalter, seine Erfüllungsgehilfen und beauftragte Personen anlassbezogen berechtigt, insbesondere Taschen, Rucksäcke, Jacken und Mäntel auf ihren Inhalt zu kontrollieren. Zur Durchsuchung berechtigte Anlässe sind u. a. Sicherheitserfordernisse, etwa bei Besuchen hochrangiger Gäste und Diebstahlsverdacht.

### **§ 11 Haftung**

Ansprüche auf Schadensersatz sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt auch nicht für solche Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.